

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
BHSDForst-2020-2125092-Haf

Bearbeiter-in, Dipl.-Ing. Hanspeter Haferbauer  
Tel: +43 7712 3105-68450  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 20.07.2020

Marktgemeinde Riedau  
ÖEK Nr. 2 / Änderung Nr. 1  
GZ: RO-2020-194752/4-KO

## Forstfachliches Gutachten

### Gegenstand:

Die Marktgemeinde Riedau beabsichtigt die Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 im Bereich der Ortschaft Otteneid. Es sollen die Grundstücke 39, 573/1 und 573/2 KG Vormarkt Riedau im Ausmaß von 6.200 m<sup>2</sup> als Bauerwartungsland für eine betriebliche Funktion (Widmung MB) gewidmet werden. Anlass für diese Umwidmung ist, dass ein geeigneter Standort für ein neues Polizeigebäude gesucht wird.

Die Gefährdungssituation wird nur für Wald im Sinne des Forstgesetzes beurteilt.

Südöstlich der geplanten Widmung befindet sich ein kleiner Gehölzstreifen – unter 1000 m<sup>2</sup>, weniger als 10 m durchschnittliche Breite und daher nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes. Es ist aber dabei grundsätzlich vom selben Gefahrenpotential auszugehen.

### Forstrechtliche Grundlagen:

Abschnitt 2 (§§ 6-11) des Forstgesetz 1975 regelt die forstliche Raumplanung, also die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse. Ziel ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit, dass seine Wirkungen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

### Forstfachliche Einflüsse:

Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Wald kann es unter anderem zu Gefährdungen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste kommen sowie der Beschattung bzw. der Beeinträchtigung durch Laubfall, Wurzelwachstum etc. Sie kann weiters zur Behinderungen der forstlichen Bewirtschaftung führen.

Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden gilt als Richtlinie ein Abstand von mindestens 30 m (ca. eine Baumlänge) vom Waldrand zur Widmungsgrenze.

**Forstliche Forderungen:**

Gegen die vorliegende geplante Widmung bestehen keine forstfachlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hanspeter Haferlbauer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde ertsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4280 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).